

Annahmebedingungen für Abfälle

Stand: 7. Februar 2025

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Annahmekatalog zur Verwertung (R1) und Beseitigung (D10) von Abfällen sowie die Benutzerordnung.
- 1.2. EEW Stapelfeld behält sich vor, eine Kontrollanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern. EEW Stapelfeld behält sich vor Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte Analysehäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

2. Anlieferung

- 2.1. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Pressen, Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Sammelfahrzeugen und Schubboden erfolgen.
- 2.2. Bei Entladehilfe (Gabelstapler, Radlader) wird eine Entladepauschale z. Z. 150,00 € pro Anlieferung erhoben.
- 2.3. Bei der behördlich oder durch den Auftraggeber begleiteten Beseitigung wird eine Dienstleistungspauschale von z. Z. 250,00 € pro Anlieferung erhoben.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Liefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für einzelne Abfälle werden gesondert Liefertermine vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:

4. Abmessungen der Abfälle

- 4.1. Kantenlängen der Teile max. in 3D: 200 cm x 100 cm x 20 cm; 2D: 200 cm x 200 cm; 1D: 400 cm.
- 4.2. Der Abfall muss auf dem Rost vollständig verbrennen.
- 4.3. EEW Stapelfeld besitzt keine Sperrmüllzerkleinerung.
- 4.4. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

5. Kunststoff-Abfälle

- 5.1. Anlieferungen von reinen Kunststoffen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.2. Anlieferungen von chlorhaltigen Abfällen nur nach vorheriger Absprache.
- 5.3. Geschäumte Kunststoffe nur nach vorheriger Absprache.
- 5.4. Für Monochargen HBCD-haltiger Dämmstoffe gelten gesonderte Annahmebedingungen.

6. Abfälle in Gebinden

- 6.1. Binderfarbe frei von brennbaren Lösungsmitteln bis max. 10 l pro Gebinde.
- 6.2. Nahrungs- und Genussmittel in Verkaufsverpackungen bis max. 1 l pro Gebinde.
- 6.3. Medikamente in Verkaufsverpackungen bis max. 1 l pro Gebinde.
- 6.4. Waschmittel und Körperpflegemittel in Verkaufsverpackungen bis max. 2 l pro Gebinde.

7. Grenzwerte

- 7.1. Grenzwert Chlor 1,0 % (mehr auf Anfrage).
- 7.2. Grenzwert Fluor max. 0,5 % (mehr auf Anfrage).
- 7.3. Grenzwert Schwefel max. 1,4 %.
- 7.4. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall und bezogen auf ein Kilogramm des gemischten Bunkerinhalts.

8. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der EEW Stapelfeld aufgeführten Abfälle, insbesondere mit folgenden Bestandteilen:

- 8.1. Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, größere Mengen Eis, Schnee).
- 8.2. Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Federkernmatratzen, Gaskartuschen).

Annahmebedingungen für Abfälle

Stand: 7. Februar 2025

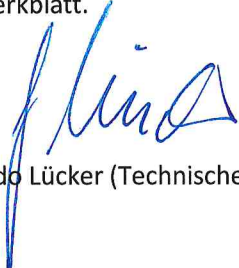
- 8.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
- 8.4. Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
- 8.5. Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).
- 8.6. Runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gaskartuschen)
- 8.7. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
- 8.8. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
- 8.9. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Mehl, Schleifstäube).
- 8.10. Ausgasende, reaktive Stoffe (Kärbid, Harze und Härter).
- 8.11. Gefasste Gase (Spraydosen, Gaskartuschen mit Acetylen, Campinggas, Helium, Lachgas).
- 8.12. Metall-Folien, –Stäube oder –Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
- 8.13. Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV.
- 8.14. Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.
- 8.15. Selbstentzündliche Stoffe (Putzlappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl).
- 8.16. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Gaskartuschen).
- 8.17. Giftige, gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).
- 8.18. Radioaktive Stoffe nach GefStoffV und StrahlenSchV (Iod 131 aus Radionuklidtherapie).
- 8.19. Geräte gem. BattG (Batterien, Akkumulatoren; Blei, Lithium, Quecksilber enthaltend).
- 8.20. Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Radiatoren, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
- 8.21. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)
- 8.22. Monochargen von Kunststoffgranulat.
- 8.23. Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteilen von Windkraftträdern, Fahrradhelmen).
- 8.24. Gemische mit HBCD-haltigen Dämmstoffen.
- 8.25. Abfälle mit einer Temperatur > 60 °C (kompostierender Bioabfall)
- 8.26. Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F).

9. Sonstiges

- 9.1. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Benutzerordnung der EEW Stapelfeld.
- 9.2. Für Klärschlämme und HBCD-haltige Dämmstoffe gelten gesonderte Annahmebedingungen.
- 9.3. Für die Radioaktivitätserkennung gilt ein gesondertes Merkblatt.

EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH

07.02.2025



Guido Lückner (Technischer Geschäftsführer)